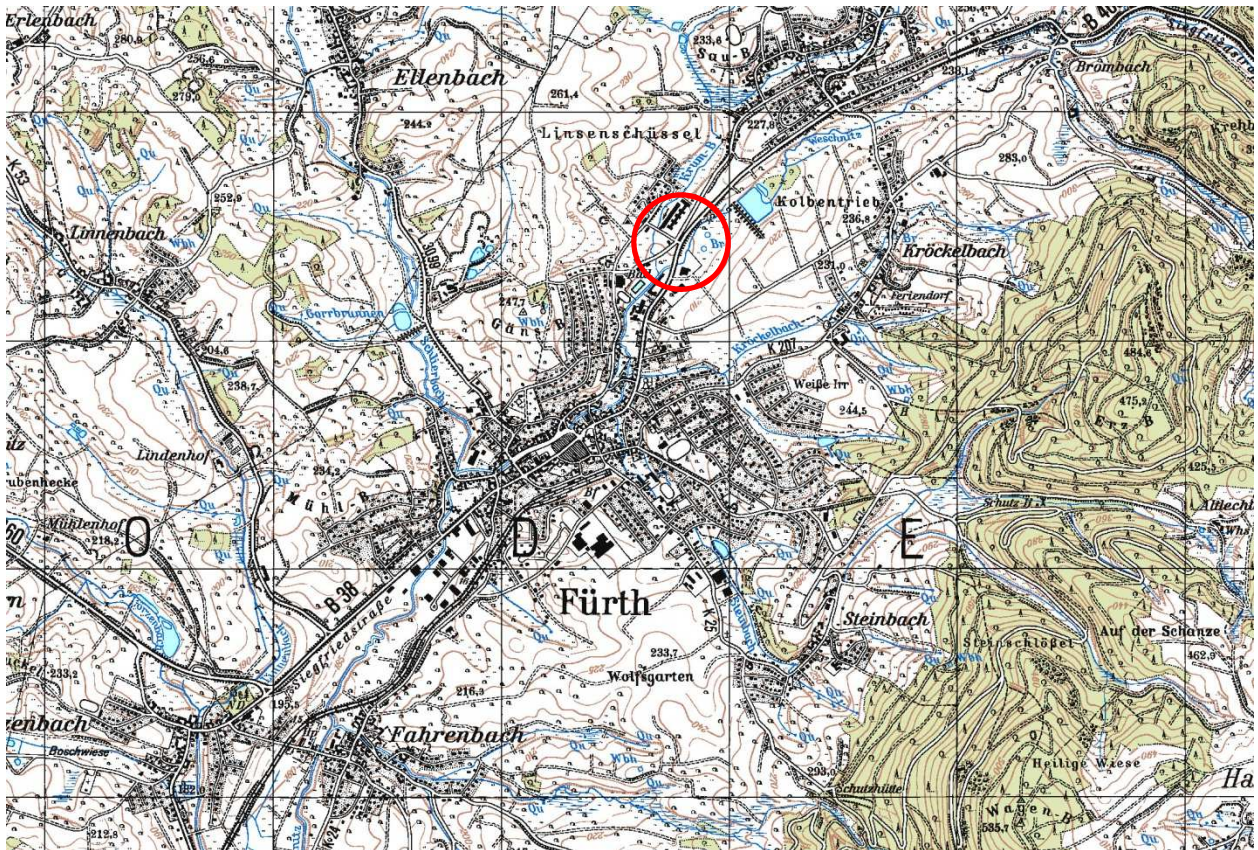




Gemeinde Fürth

Bebauungsplan FÜ65 „Knotenpunkt B38 / Industriestraße“ in der Kerngemeinde Fürth



Begründung

Februar 2016

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen.....	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	8
I.1.5	Denkmalschutz	8
I.1.6	Niederschlagswasser und Entwässerung.....	9
I.1.7	Bodenschutz und Altlasten.....	9
I.2	Bodenordnende Maßnahmen.....	9
II.	Belange von Natur und Landschaft.....	10
III.	Planverfahren und Abwägung	14

Anlagen:

- Anlage 1: Luftbild mit Überlagerung der Straßenplanung zum Knotenpunkt „B38 / Industriestraße“ in Fürth
- Anlage 2: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG; Dr. Jürgen Winkler, Rimbach; August 2015

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Das Plangebiet liegt im nördlichen Ortseingangsbereich der Kerngemeinde Fürth an der Erbacher Straße, die als Bundesstraße 38 (B38) von Weinheim über Fürth Richtung Reichelsheim verläuft und eine wichtige regionale Verbindungsfunktion aufweist. Im entsprechenden Straßenabschnitt liegt mit der Bundesstraße 460 (B460), die von Heppenheim Richtung Erbach verläuft, noch eine weitere Bundesstraße auf der gleichen Straßentrasse. Der Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Absicht und Notwendigkeit einer verkehrstechnischen Ertüchtigung für den Kreuzungsbereich Erbacher Straße (B38), Krumbacher Straße und Industriestraße in Form eines Kreisverkehrsplatzes („Kreisels“).

An dem Kreuzungsbereich kommen der Anliegerverkehr des angrenzenden Wohngebietes sowie der eines Campingplatzes, der Durchgangsverkehr entlang der Bundesstraße 38 sowie der Besucherverkehr eines Discountmarktes und des Schwimmbades zusammen. Ein kürzlich genehmigter Lebensmittelvollversorgungsmarkt wird zu weiterem Verkehrsaufkommen an dieser Stelle führen. Auch wenn der Knotenpunkt bislang nicht als Unfallschwerpunkt auffällig war, besteht aufgrund der sehr ungünstigen Knotenpunktgeometrie ein latentes Unfallpotential.

Durch den Bau eines vierarmigen Kreisverkehrsplatzes soll die Sicherheit des Knotenpunktes und der Verkehrsablauf verbessert werden. Zusätzlich wird durch den Kreisverkehr eine Verkehrsberuhigung für den Durchgangsverkehr im Ortseingangsbereich erreicht. Zur Maßnahme besteht bereits eine mit dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße abgestimmte Entwurfsplanung, die Grundlage für die Bebauungsplanfestsetzungen ist. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung zur Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens.

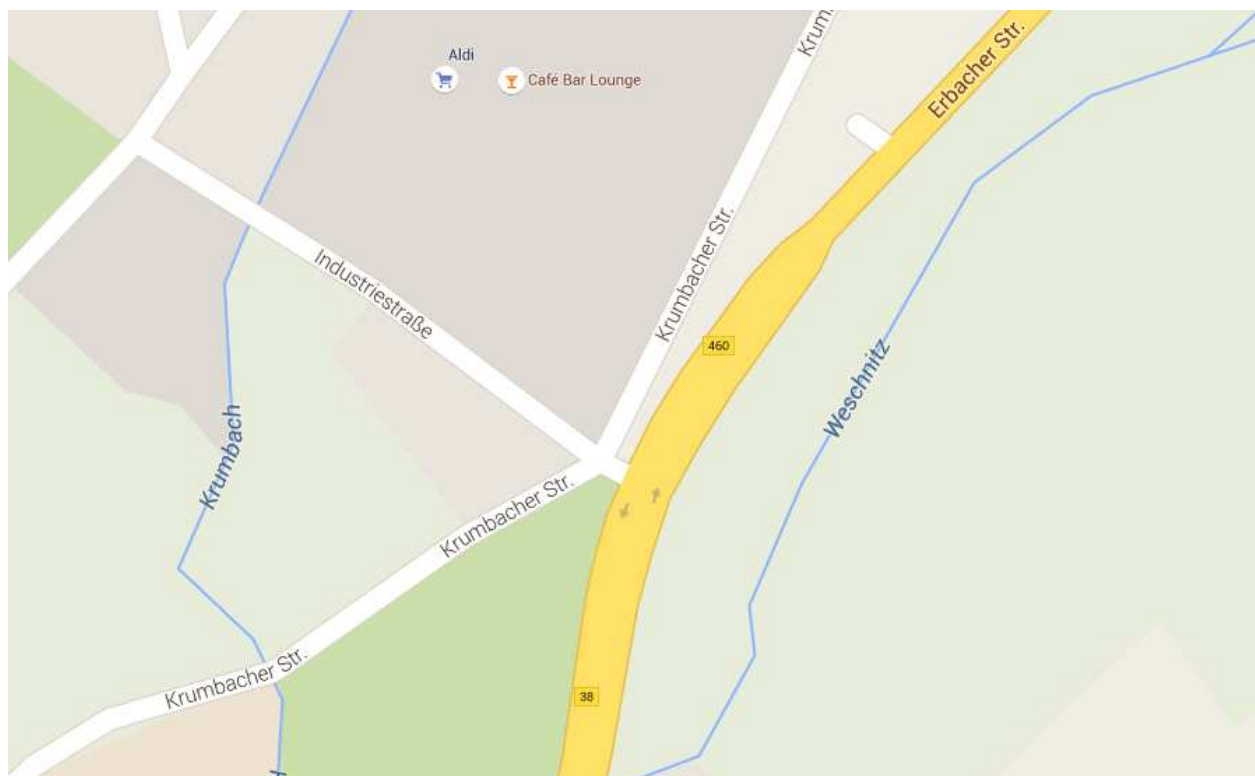


Abbildung 1: Kreuzungsbereich Erbacher Straße (B38), Krumbacher Straße und Industriestraße (unmaßstäblich)

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kreisverkehrsplatzes zu schaffen, wird der Bebauungsplan FÜ65 „Knotenpunkt B38 / Industriestraße“ in der Kerngemeinde Fürth gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

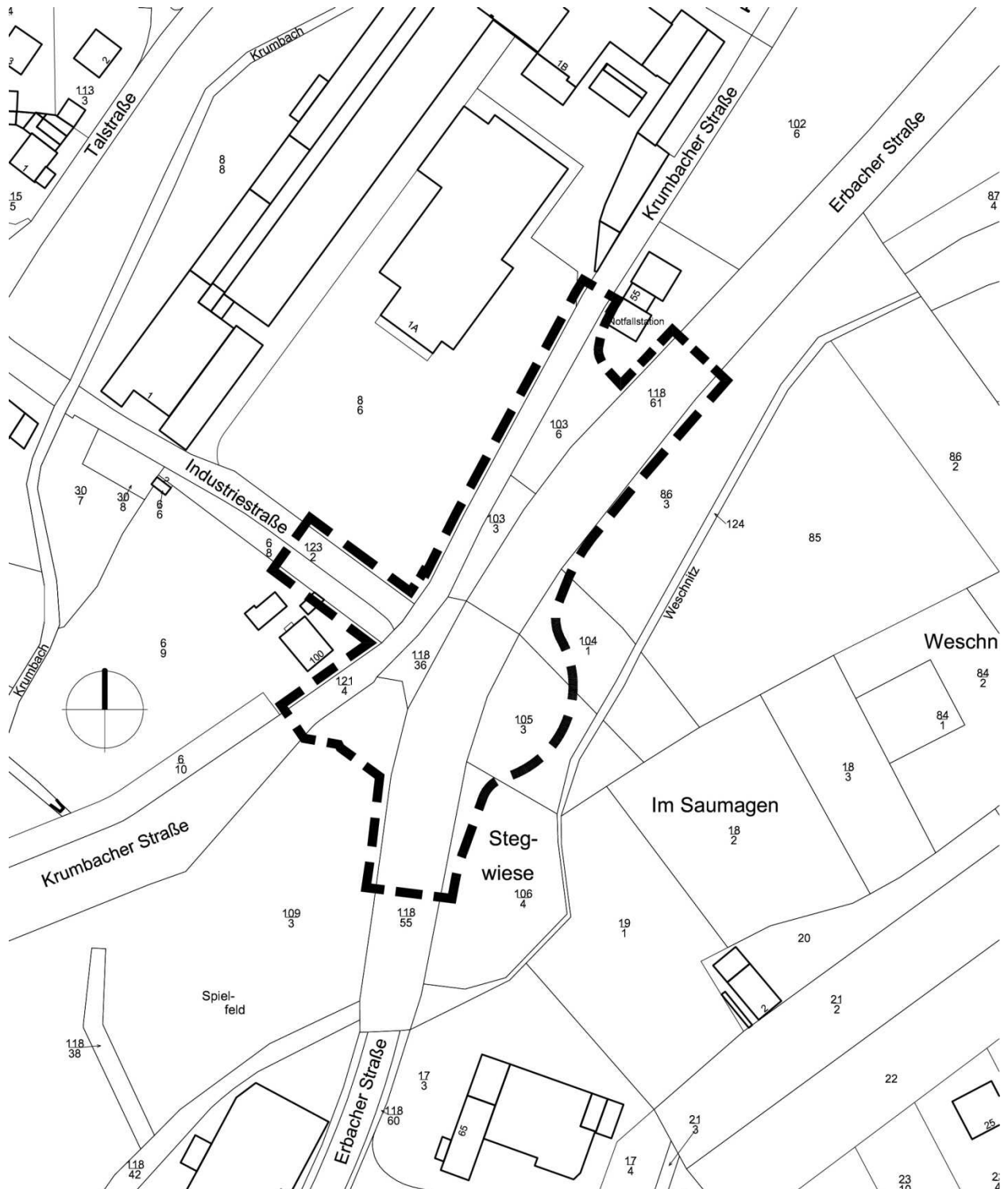


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes FÜ65 „Knotenpunkt B38 / Industriestraße“ in der Kerngemeinde Fürth (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Fürth, Flur 2, Flurstücke Nr. 86/3 (teilweise), Nr. 103/3, Nr. 103/6 (teilweise), Nr. 104/1 (teilweise), Nr. 105/3 (teilweise), Nr. 106/4 (teilweise), Nr. 109/3 (teilweise), Nr. 118/36, Nr. 118/55 (teilweise), Nr. 118/61 (teilweise) und Nr. 121/4 (teilweise) sowie
- Gemarkung Fürth, Flur 3, Flurstücke Nr. 6/8 (teilweise), Nr. 8/6 (teilweise) und Nr. 123/2 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,65 ha.

I.1.3 Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen 2010 als „Bundesfernstraße zwei- oder dreistreifig, Bestand“ dargestellt. Die Darstellung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

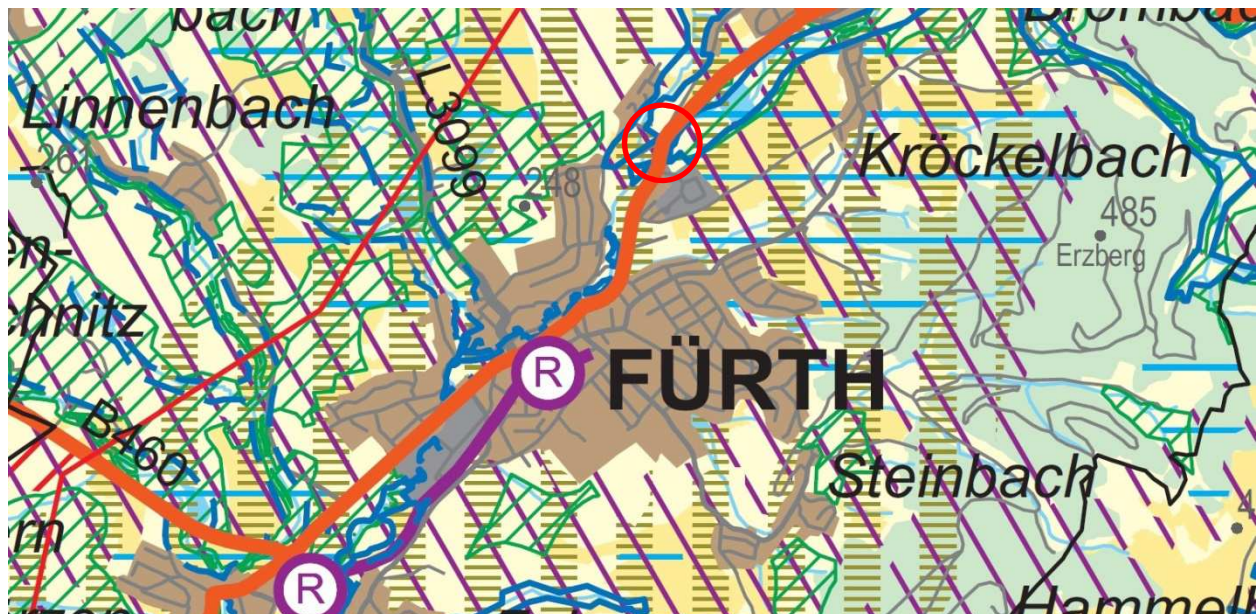


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

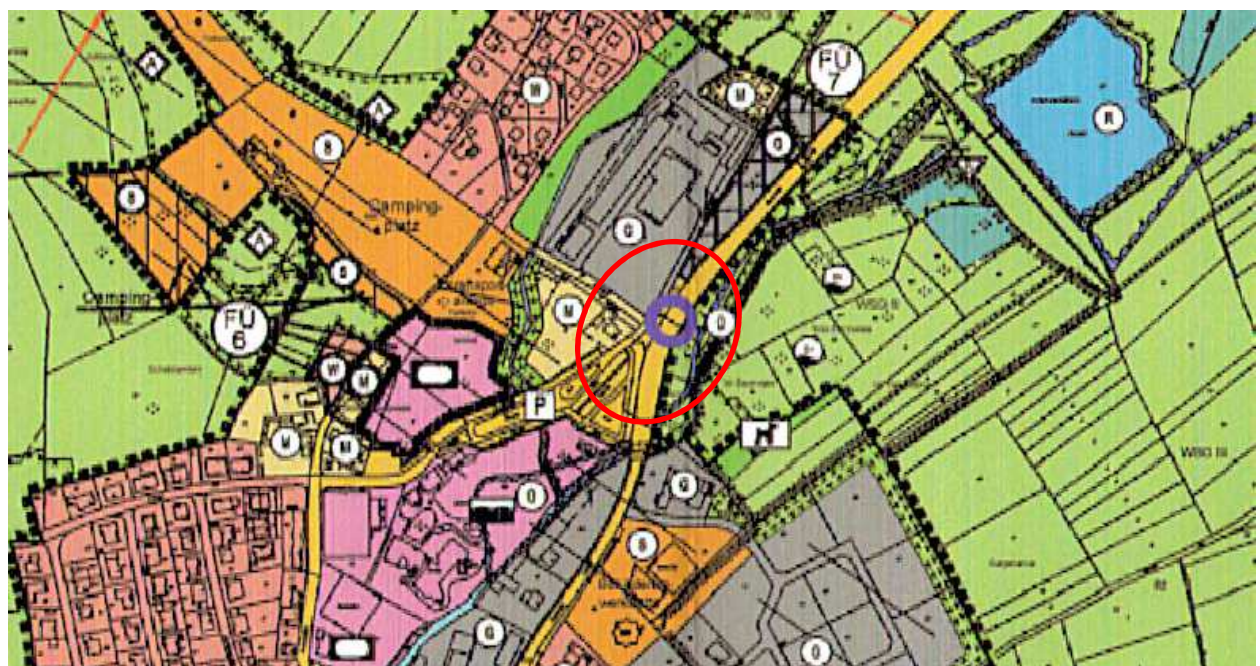


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth (unmaßstäblich)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth ist der Planbereich als „Verkehrsfläche“ bereits mit dem Eintrag eines Kreisel dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, auch wenn dies im Verfahren nach § 13a BauGB formal nicht erforderlich wäre.

Nordöstlich, in einem Abstand von mehr als 400 m gewässeraufwärts, befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Schutzgebiet werden durch das Planvorhaben keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwartet. Sonstige FFH- oder Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich von Wiesenflächen zwischen Weschnitz und heutigem Straßenverlauf konnte eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Fachbeitrag beauftragt, der dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete, wenngleich zwei Trinkwasserschutzgebiete der Zone II bzw. der Zone III unweit beginnen. Dies gilt jedoch schon im Hinblick auf die bestehende Bundesstraße, sodass durch die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes keine anderen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete als bisher zu erwarten sind.

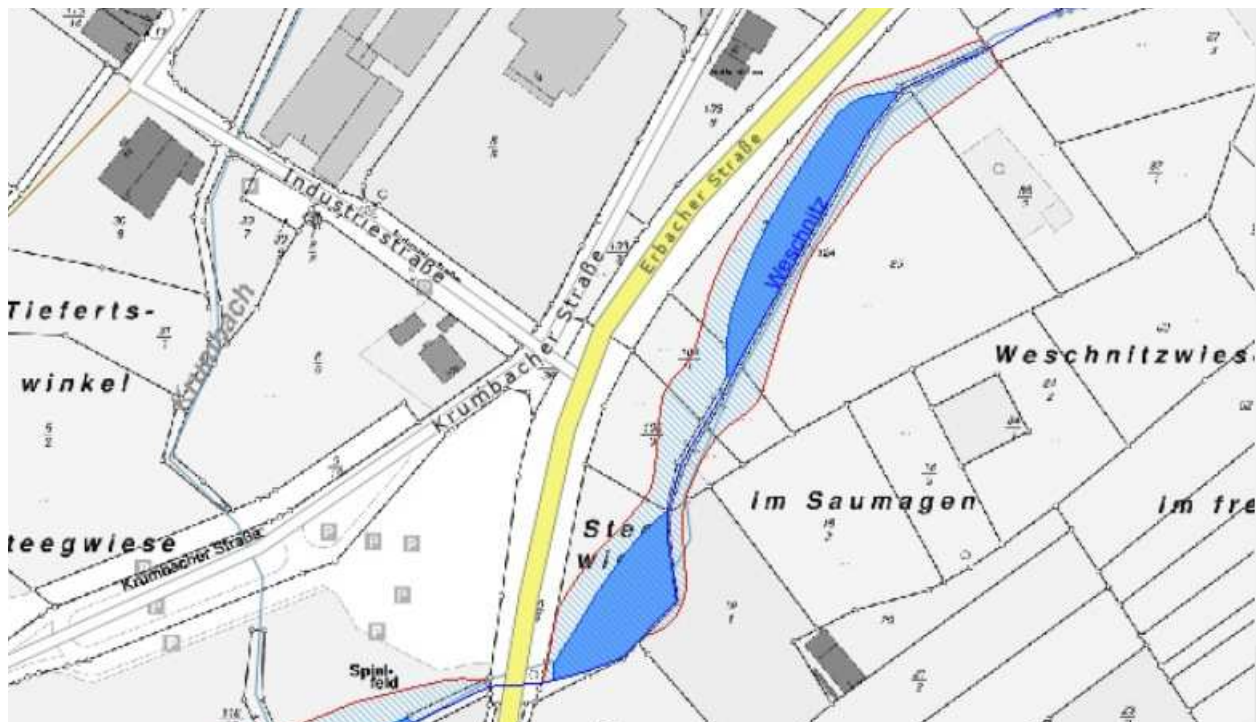


Abbildung 5: Überschwemmungsgebiet im Bereich der Weschnitz (Quelle: www.geoportal.hessen.de; unmaßstäblich)

Das Vorhaben liegt in einem kleinen Bereich (im Wesentlichen mit der begrünten Straßenböschung) in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weschnitz im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Aufgrund der randlichen Lage im Überschwemmungsgebiet ist der Retentionsraumverlust sehr gering und kann unmittelbar neben dem Eingriffsbereich durch einen volumengleichen Geländeabtrag ausgeglichen werden. Seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße wurde der Eingriff im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit den Planern und der Gemeinde als nicht erheblich festgestellt, sodass keine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Der Retentionsraumausgleich erfolgt nach örtlicher Regieanweisung des Gewässerverbandes Bergstraße in Verbindung mit ökologischen Aufwertungen des Uferbereiches im Zuge der baulichen Maßnahmenrealisierung.

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes FÜ65 „Knotenpunkt B38 / Industriestraße“ in der Kerngemeinde Fürth werden der bestehende Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ (in Kraft getreten am 12.03.2003) sowie die Bausatzung für den Bereich „Zwischen Krumbacher Straße und B38/460“ (in Kraft getreten am 26.04.2005) in den entsprechenden Teilbereichen überplant und ersetzt.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem wirksamen Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in Fürth (unmaßstäblich)



Abbildung 7: Ausschnitt aus der wirksamen Bausatzung für den Bereich „Zwischen Krumbacher Straße und B38/460“ (unmaßstäblich)

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortseingangsbereich der Kerngemeinde Fürth, zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet im Norden und einem Mischgebiet im Westen sowie landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Südosten. Durch den Geltungsbereich verläuft die Erbacher Straße als Bundesstraße 38 sowie die Einmündung aus der Industriestraße bzw. der Krumbacher Straße.

Die Plangebietsflächen werden heute bereits überwiegend als Verkehrsflächen genutzt und sind entsprechend versiegelt. Die bestehende Wiesenfläche zwischen B38 und Weschnitz sowie kleinere Grünflächen im Sinne eines „Straßenbegleitgrüns“ werden durch die Neuanlage eines Kreisverkehrsplatzes in Anspruch genommen. Dafür werden aber wieder neue und zusätzliche Grünflächen in Form von Straßenbegleitgrün geschaffen.

Der Kreisverkehr wird Teilflächen der bisher begrünten Flurstücke Nr. 103/5 und Nr. 104/1 in Anspruch nehmen und hier zu einer Versiegelung der Flächen führen. Dafür wird die Kreisinsel (auf dem Flurstück Nr. 118/55) entsiegelt und dort eine entsprechende Begrünung geschaffen.

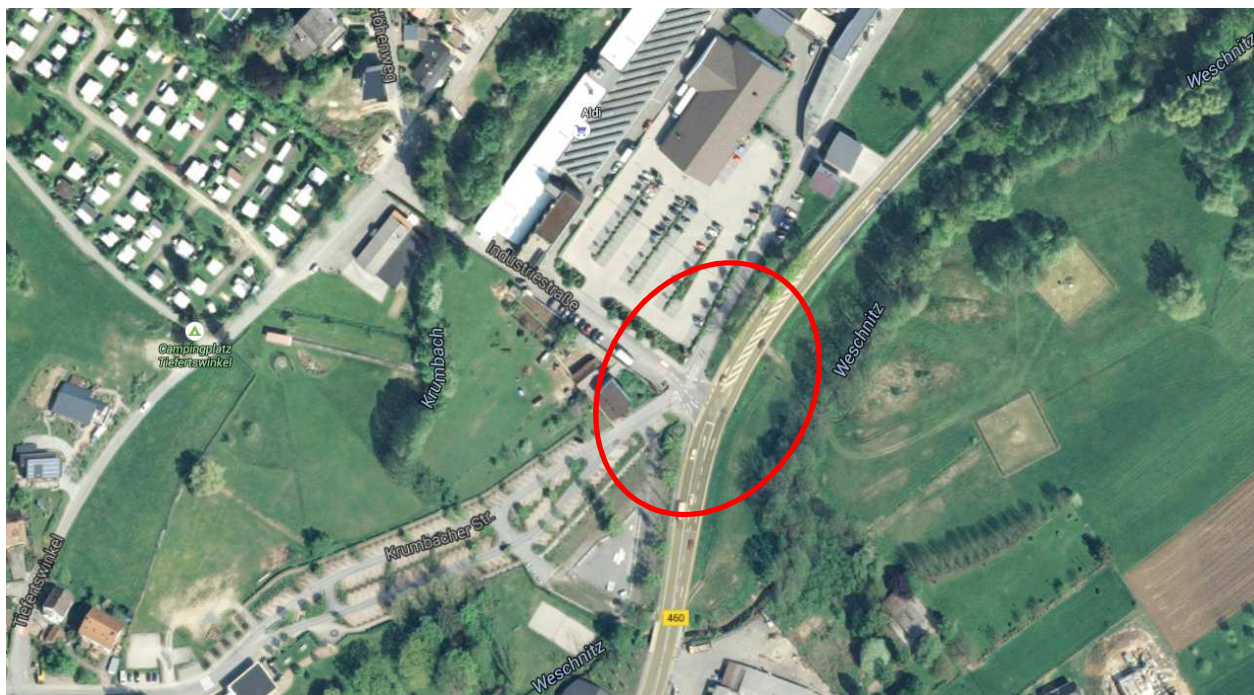


Abbildung 8: Luftbild des Planbereiches (rot umrandet) und der Umgebung (unmaßstäblich)

I.1.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde Fürth keine geschützten Kulturgüter.

Dennoch sollte beachtet werden, dass bei Erdarbeiten im Zuge der Straßenbaumaßnahmen jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

I.1.6 Niederschlagswasser und Entwässerung

Die in Richtung der Weschnitz über die Böschung zu entwässernde Straßenfläche reduziert sich durch die neue Straßenplanung deutlich gegenüber der Bestandssituation. Bislang ist die gesamte Straßenbreite in Richtung Weschnitz geneigt und entwässert in die Wiesenflächen. Mit der Umsetzung der Planung wird im Kreiselbereich nur noch etwa die Hälfte der Verkehrsfläche in Richtung Weschnitz entwässern. Die Oberflächenneigung der in Richtung Ortsmitte Fürth führenden Fahrbahn wird von der Kreiselmitte abgewandt in die Kanalisation bzw. in Straßenbegleitgrünflächen entwässert.

Mögliche Verkehrskonflikte (Missachtung der Vorfahrt etc.) können aufgrund des vierarmigen Kreisels nur auf der Seite der Verkehrsfläche eintreten, die von der Weschnitz weg in die Kanalisation bzw. Straßenbegleitgrünflächen entwässert. Zudem werden durch den Kreisel die tatsächlichen Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge erheblich reduziert, sodass ein Risiko für Havarien mit Auswirkungen auf das Gewässer gegenüber der Bestandssituation deutlich reduziert wird. Die Planung hat daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und reduziert das Schadensrisiko im Bereich der Weschnitz durch Havarien erheblich.

I.1.7 Bodenschutz und Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch nach Kenntnisstand der Gemeinde ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, mitzuteilen. Darüber hinaus ist in diesem Fall ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

I.2 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Neuordnung der Grundstücksflächen des Planbereiches soll zu gegebener Zeit erfolgen.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im Verfahren nach § 13a BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft so gestellt, als wären sie vor der Planung bereits zulässig oder erfolgt. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Umweltbelange angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Lage der Straßenverkehrsflächen und deren Abmessungen ergeben sich aus den straßenbetrieblichen Erfordernissen und wurden in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Flächenversiegelung minimiert. Die Kreiselplanung wurde insofern im Hinblick auf die Minimierung der Eingriffe optimiert. Die Flächeninanspruchnahme kann aus Gründen der sicheren Verkehrsabläufe nicht weiter reduziert werden. Die Lage des Kreisels wurde soweit bautechnisch machbar von der Weschnitz abgewandt platziert. Gehölzrodungen erfolgen ausschließlich außerhalb des Weschnitzufers im Bereich von gärtnerisch gepflegten Grünflächen (Straßenbegleitgrün). Aufgrund der bestehenden Straßenfläche sind die Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild vergleichsweise gering. Das Ortsbild kann durch eine entsprechend gestaltete Kreiselinnenfläche aufgewertet werden. Der Kreisel führt nicht zu mehr Verkehr, wohl aber zu einem geringeren Geschwindigkeitsniveau und wirkt sich damit günstig auf die Immissionssituation aus. Insbesondere die durch die verkehrsberuhigende Wirkung des Kreisels eintretende Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeiten, die sich nach allgemeinen Erfahrungen auch in die angrenzenden Straßenabschnitte und insbesondere in der Ortsdurchfahrt positiv fortsetzt, können die Verkehrslärmauswirkungen in einem deutlich über das Plangebiet hinausgehenden Bereich zugunsten der im Umfeld der Straße lebenden Menschen reduziert werden. Durch die höhere Verkehrssicherheit und einen gleichmäßigeren Verkehrsablauf kann die Aufenthaltsqualität und der Wohnwert im Umfeld der Maßnahme erhöht werden. Ein rechnerischer schalltechnischer Nachweis ist nicht erforderlich. Die Planung löst keine Forderungen nach Immissionsschutzmaßnahmen aus. Die Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ sind durchweg positiv.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich von Wiesenflächen zwischen Weschnitz und heutigem Straßenverlauf konnte eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Fachbeitrag beauftragt, der dieser Begründung als Anlage beigelegt ist. Auf die dort dargelegten Ausführungen wird verwiesen. Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge des Gutachters kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen oder deren Vollzug in Frage stellen würden.

Die Maßnahmenvorschläge werden durch die Gemeinde als Plangeberin des Bebauungsplanes und zuständiger Stelle für die Planung und Realisierung der Straßenbaumaßnahme (nach vertraglicher Regelung mit Hessen Mobil als Straßenbaulastträger der Bundesstraße) im Rahmen der Ausführungsplanung und bauzeitlich beachtet. Festsetzungen des Bebauungsplans sind hierzu nicht erforderlich, da die Maßnahmen keinen unmittelbaren bodenrechtlichen Bezug aufweisen, sondern im Sinne einer Eigenverpflichtung der Gemeinde in der Umsetzung gesichert sind. Nach der baulichen Realisierung ergeben sich keine dauerhaften Pflege- oder sonstige Maßnahmenanforderungen, sodass die Belange des Artenschutzes nur für die Dauer der Straßenumbaumaßnahme beachtlich sind. Ausgenommen hiervon ist die Aufhängung von Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes, die dauerhaft zu erfolgen hat.

Zur Vermeidung von erheblichen natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ist - auf Basis der im Fachbeitrag ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind - mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - verbindlich umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die Maßnahmandarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik ebenso der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Beschränkung der Rodungszeit Höhlenbäume: Die Maßnahme bezieht sich auf die Höhlenbäume, die innerhalb des abgegrenzten Eingriffsraumes liegen; sollte die Rodung eines oder mehrerer Höhlenbaumes/Höhlenbäume tatsächlich unvermeidlich sein, so muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen.

Da die Baumhöhlen jedoch durchaus in dieser Zeit von Fledermäusen noch als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen; werden Fledermäuse angetroffen, sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Berücksichtigung in der Planung: Alle erforderlichen Rodungen wurden bereits unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben des Artenschutzbeitrages durchgeführt. Eine weitergehende Berücksichtigung in der Planung oder Maßnahmenrealisierung ist daher nicht erforderlich.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Berücksichtigung in der Planung: Alle erforderlichen Rodungen wurden bereits unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben des Artenschutzbeitrages durchgeführt. Eine weitergehende Berücksichtigung in der Planung oder Maßnahmenrealisierung ist daher nicht erforderlich.

V 03 Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Berücksichtigung in der Planung: Die Beschränkung der Ausführungszeit bzw. die Maßnahmenalternative wird im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den derzeit nicht ausschließbaren Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

Berücksichtigung in der Planung: Aufgrund der bereits erfolgten Rodung der beiden Höhlenbäume sind die beiden vorgenannten CEF-Maßnahmen C 01 und C 02 vor Beginn der Brut- und Setzzeit, also spätestens bis Ende Februar durch eine fachlich qualifizierte Person anzubringen. Die entsprechende Installation ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu dokumentieren.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine sonstigen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- S 01** Ökologische Baubegleitung: Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Umsetzung von Gehölz- und Habitat-Schutzmaßnahmen sowie bei der Installation von Hilfsgeräten und der Erstellung entsprechender Ergebnisdokumentationen.

Berücksichtigung in der Planung: Eine Artenschutzrelevanz für die Baumaßnahme ist aufgrund der bereits durchgeführten Gehölzrodungen nur noch für die Freigabe des Baufeldes im Hinblick auf Bodenbrüter erforderlich. Bei Maßnahmenbeginn nach dem 28.02.2016 wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die auf den Flächen noch-

mals eine Begehung durchführt und das Baufeld in Bezug auf entsprechende Bruttätigkeit kontrolliert. Die entsprechende Freigabe des Baufeldes ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu dokumentieren.

Fazit:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere gebundenen Fledermausarten, für 27 Vogelarten sowie für die beiden Einzelarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermausarten sowie für neun Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand waren nicht nachweisbar bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Der Gutachter kommt im Artenschutzbeitrag zu folgendem zusammengefassten Ergebnis:

„Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Dem geplanten Umbau des Verkehrsknotens B38 / Industriestraße kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Durch die bereits erfolgte (Rodungszeitbegrenzung) bzw. noch vorgesehene Berücksichtigung der Maßnahmen durch die Gemeinde Fürth im Zuge der weiteren Planung und der späteren baulichen Realisierung werden die Belange des Artenschutzes angemessen berücksichtigt. Weitere Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes sind hierzu nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, die Maßnahmenrealisierung gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu dokumentieren.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 22.09.2015 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Straßenumbaumaßnahme beschlossen, den Bebauungsplan FÜ65 „Knotenpunkt B38 / Industriestraße“ in der Kerngemeinde Fürth gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung zur Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens in einem bereits beplanten Bereich handelt, kann das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch der Aspekt zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben (hier: Erhaltung bzw. Schaffung von Verkehrsinfrastruktur), wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 09.10.2015 hingewiesen wurde.

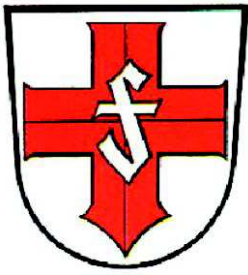
Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.10.2015 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 20.11.2015 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwände. Dies führte im Wesentlichen zu Ergänzungen der Begründung im Hinblick auf die Entwässerung von Niederschlagswasser sowie auf Ausführungen zu den Belangen von Natur und Landschaft.

Der Bebauungsplan FÜ65 „Knotenpunkt B38 / Industriestraße“ in der Kerngemeinde Fürth, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den darin genannten Anlagen, konnte daraufhin in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 16.02.2016 im Wesentlichen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.



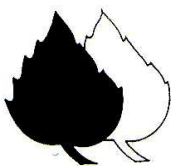
Anlage 1 zur Begründung: Luftbild mit Überlagerung der Straßenplanung zum Knotenpunkt "B38 / Industriestraße" in Fürth, M = 1:1.000



Gemeinde Fürth

Bebauungsplan *Knotenpunkt B 38/Industriestraße*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

August 2015

Abbildungen des Deckblattes:

- Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes
- Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf das Plangebiet; am rechten Bildrand ist das an die Plangebietsgrenze heranreichende Grünland der Weschnitzaue zu erkennen.

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.	Abschichtung	12
5.	Wirkungsanalyse	14
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	14
5.2	Fledermäuse.....	14
5.3	Vögel	15
5.4	Reptilien.....	29
5.5	Amphibien.....	29
5.6	Fische	29
5.7	Libellen	29
5.8	Tagfalter.....	29
5.9	Heuschrecken.....	29
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	30
5.11	Sonstige Arten	30
5.12	Pflanzenarten.....	30
6.	Maßnahmenübersicht.....	31
7.	Fazit	34

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

2. Datengrundlagen

Aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden bereits im Juli 2015 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte auch eine Nachsuche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) zur Abschätzung einer potenziell vorhandenen Habitat-Funktion für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten, da die standörtlichen Voraussetzungen in der vom Vorhaben betroffenen Weschnitzaue gegeben sind. Hierzu wurde das Plangebiet in einem engen Linienmuster (Abstand etwa 5 m) abgegangen, um ggf. vorhandene Wiesenknopf-Pflanzen sicher zu erkennen.

Da sich ein sehr zerstreuter, individuenarmer Wiesenknopf-Bestand nachweisen ließ, erfolgte im Anschluss eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, da diesen beiden Arten eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz innewohnt. Die Nachsuche erfolgte am 21. Juli sowie am 03. und 11. August 2015 bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptemergenzphase der beiden Arten.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (rot gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung. Erkannte Höhlenbäume sind als türkisfarbene Kreisflächen dargestellt.



Zur Illustrierung der Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abbildung 1 bis 3).

Abbildung 1:

Blick von Süden auf eine straßenbegleitende Baumhecke im nördlichen Anschluss an die Einmündung der Industriestraße in die B 38



Abbildung 2:

Blick von Osten auf die bereits in Abbildung 1 genannte Baumhecke



Abbildung 3:

Aue-Wiese der Weschnitz, die tlw. für den Bau des Kreisel in Anspruch genommen werden muss



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Fürth plant durch den Bau eines vierarmigen Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich *B 38, Industriestraße* und *Krumbacher Straße*, die Sicherheit dieses Knotenpunktes und den dortigen Verkehrsablauf zu verbessern. Hierzu ist eine Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen unabdingbar. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

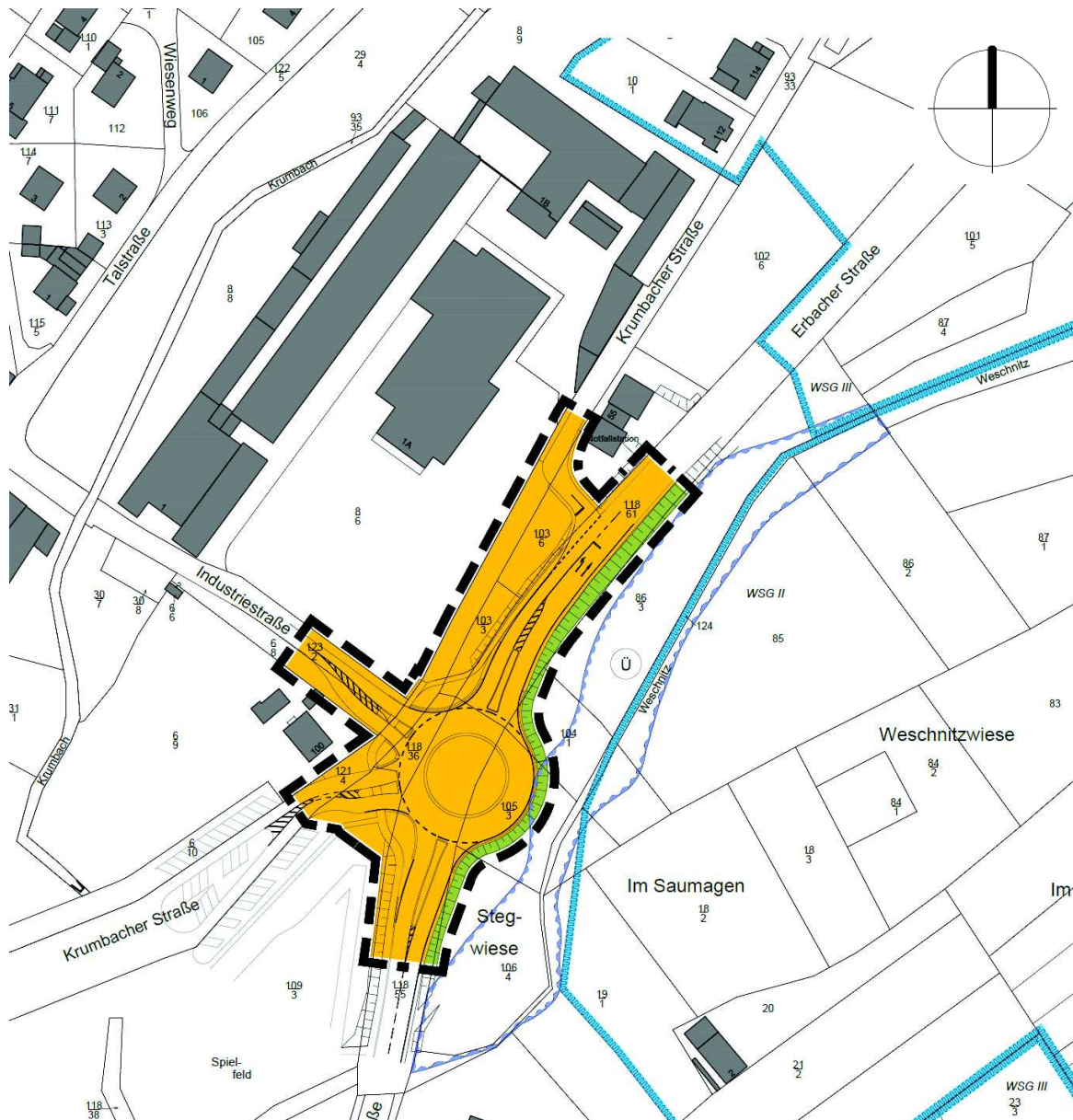
- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, bspw. durch den Rückbau bisher versiegelter Flächen oder die Anlage neuer Bankettflächen, neue Habitattypen die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den unmittelbaren Habitatverlust sind besonders an *Baumhöhlenquartiere gebundene Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene Vogelarten* betroffen, wobei Spechte sowie größere und mittlere Baumfreibrüter hiervon ausgenommen sind, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester oder Höhlenpotenziale innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2015) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*

- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind vor allem störoökologische Belastungen durch die geplante verkehrliche Nutzung wie *visuelle Reize* durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*; auch eine Belastung der Umgebungsflächen durch Schadstoffemissionen ist anzunehmen.

Da es sich jedoch nur um eine bauliche Optimierung zur Verbesserung der Verkehrssituation eines bestehenden Knotenpunktes handelt, ist begründet davon auszugehen, dass die derzeit auf die Umgebungsflächen einwirkende Belastungssituation weder einer qualitativen, noch einer quantitativen Veränderung unterliegen wird, da es vorhabensbedingt zu keiner Veränderung der Verkehrsmengen und deren räumlichen oder zeitlichen Verteilung kommt.

Demzufolge sind durch die geplante Flächennutzung auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umgebungsstrukturen durch die anzunehmenden Störreize anzunehmen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es überwiegend zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *frisches Grünland* und *Wiesenraine* sowie *Einzelbäume*, *Sträucher* und *lineare Baumhecken* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Grundsätzlich keine direkte Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit zoogeographischer Restriktion.
- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exclusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind auszuschließen, da durch das Vorhaben keine besiedelbaren Habitatstrukturen (fehlende Habitateignung) betroffen sind; dies gilt gleichermaßen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da die im Vorhabensgebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht deren standortökologischen Anforderungsprofil entsprechen.

Fledermäuse: Da im Plangebiet nutzbare Quartierpotenziale (Baumhöhlen) vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche waren auch Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auszuschließen.

Amphibien: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der vorhandenen, standortökologischen Gegebenheiten (Frischwiesen mit arealweisem Auftreten des Großen Wiesenknopfs) zunächst nicht auszuschließen; dementsprechend ist eine Betrachtungsrelevanz für diese beiden Tagfalterarten gegeben.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für die Gruppen der Fledermäuse und der Vögel sowie für die beiden Einzelarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling hergeleitet werden.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.2 Fledermäuse

Aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (mögliche Baumhöhlenquartiere) besteht für diese Artengruppe eine grundsätzliche Betroffenheit. Da keine aktuelle Fledermauserfassung durchgeführt wurde erfolgte eine allgemeine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange für die Teilgruppe der an Baumhöhlen-Quartiere gebundenen Fledermausarten. Für diese Teilartengruppe erfolgte daher eine detaillierte Wirkungsanalyse.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren, da keine aktuellen Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Beschränkung der Rodungszeit Höhlenbäume: Die Maßnahme bezieht sich auf die Höhlenbäume die innerhalb des abgegrenzten Eingriffsraumes liegen (vgl. dazu auch den auf Seite 7 eingefügten Luftbildauszug); sollte die Rodung eines oder mehrerer Höhlenbaumes/Höhlen-bäume tatsächlich unvermeidlich sein, so muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen.

Da die Baumhöhlen jedoch durchaus in dieser Zeit von Fledermäusen noch als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen; werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für neun Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (18 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden keine geeigneten Vorkommensbedingungen oder sind für den Landschaftsraum nicht belegt.

Bei der Betrachtung werden nur Arten berücksichtigt, für die das Plangebiet eine potenzielle Bruthabitateignung besitzt und für die somit eine essenzielle Gebietsbindung an den Betrachtungsraum vorausgesetzt werden kann; weiterhin fanden jedoch auch alle Zufallsbeobachtungen von Vogelarten die während der Begehungen gelangen – unabhängig des möglichen Vorkommensstatus - Eingang in die artenschutzrechtliche Prüfung.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume oder sonstige Strukturen für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Die Vorkommensvoraussetzung für gebäudebewohnende Eulenarten wie die Schleiereule (*Tyto alba*) fehlen völlig. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die erwartbaren Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil leicht eingeschränkt – erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell verfügt der Geltungsbereich über keine von den genannten Arten nutzbaren Bruthabitatstrukturen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum die im Gebietsumfeld beobachteten Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger‘ die ihre Nester an oder in Gebäuden errichten, rechnen ebenso zu dieser Gruppe, wie die in Mitteleuropa verstärkt als Gebäudebrüter auftretende Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des eigentlichen Vorhabensgebietes keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen.

Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Haussperling und Türkentaube wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant. Die nachgewiesenen und hier einzuordnenden Arten Graureiher (*Ardea cinerea*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) wurden nur als Überflieger oder seltene Nahrungsgäste eingeordnet und besitzen keine essentielle Gebietsbindung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Graureiher und Stockente erfolgte jedoch formal eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt dabei kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Gehölzstrukturen durchaus eine Bedeutung als Bruthabitat. Im Rahmen der geplanten Flächennutzung ist es jedoch unabdingbar, dass in den Gehölzbestand eingegriffen werden muss, was zur Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt. Betroffen hiervon sind jedoch nur kleinere Baumfreibrüter, Heckenbrüter und Höhlenbrüter. Eine Betroffenheit von mittleren und großen Baumfreibrütern wie bspw. Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Rabenkrähe (*Corvus corone*) kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Nester auffindbar waren. Gleiches gilt für alle Spechtarten, da Spechthöhlen vollständig fehlten.

Aufgrund der Tatsache, dass Gehölzneuanlagen vorgesehen sind und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. dazu auch den nachstehend eingefügten Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.



In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz erfolgte für diese Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 02 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

C 02 Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den derzeit nicht ausschließbaren Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Im Betrachtungsraum oder seinem funktionalen Umfeld, sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen bzw. begründet zu erwartenden Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen.

Auch der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten‘ beschriebenen Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) kann mit hierher gestellt werden. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Einbindung in Gehölzstrukturen und der Anbahnung an den Siedlungsrandbereich keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner strukturellen Ausstattung sowie der sehr hohen störokologischen Vorbelastung unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, C 02
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	b	I	10.000-15.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, C 02
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	5.000-10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Keine geeigneten Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, C 02

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2.000-5.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 02
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	b	I	750-1.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	450-550		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	potenzieller Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 02
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Überflieger	b	I	5000-10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Randsiedler	b	I	5000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten neun Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den beobachteten Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

Im Rahmen der Potenzialermittlung wurden punktuell Vorkommen der - für die beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) - essentiellen Raupen- und Falterfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen (vgl. das auf der Folgeseite eingefügte Bilddokument). Der Bestand umfasst jedoch nur sehr wenige Individuen (< 10 Pflanzen) die zudem sehr zerstreut auftreten und befindet sich innerhalb intensiv beweideter Grünlandflächen.

Obwohl aufgrund des individuenschwachen Pflanzenbestandes eine tatsächlich vorhandene Habitateignung als zweifelhaft eingestuft wurde, erfolgte zur Gewährleistung einer möglichst hohen Prüfsicherheit eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der beiden Bläulingsarten. Trotz gezielter Nachsuche während der Hauptemergenzphase beider Arten und bei geeigneten Witterungsbedingungen gelangen keine Vorkommensnachweise. Auf Basis der aktuell erhobenen Daten kann begründet davon ausgegangen werden, dass die überplante Grünlandfläche aktuell nicht zum Siedlungsraum einer der beiden Bläulingsarten rechnet. Das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.



Blütenstand des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*)

5.9 Heuschrecken

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen. Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten – die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen – als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Beschränkung der Rodungszeit Höhlenbäume: Die Maßnahme bezieht sich auf die Höhlenbäume die innerhalb des abgegrenzten Eingriffsraumes liegen (vgl. dazu auch den auf der Folgeseite eingefügten Luftbildauszug); sollte die Rodung eines oder mehrerer Höhlenbaumes/Höhlenbäume tatsächlich unvermeidlich sein, so muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen.

Da die Baumhöhlen jedoch durchaus in dieser Zeit von Fledermäusen noch als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen; werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- V 02** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 03** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den derzeit nicht ausschließbaren Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Empfohlene Maßnahmen:

- S 01** Ökologische Baubegleitung: Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Umsetzung von Gehölz- und Habitat-Schutzmaßnahmen sowie bei der Installation von Hilfsgeräten und der Erstellung entsprechender Ergebnisdokumentationen.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere gebundenen Fledermausarten, für 27 Vogelarten sowie für die beiden Einzelarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermausarten sowie für neun Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Dem geplanten Umbau des Verkehrsknotens B 38 / Industriestraße kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 25. August 2015



Dr. Jürgen Winkler

Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- COLLURIO (2009): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27
- COLLURIO (2010): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 28
- COLLURIO (2011): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 29
- COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Hessen-Forst FENA, 2008)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung
- MESCHEDI, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2014): Hilfe für die Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Regierungsbezirk Darmstadt
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Feldsperling (*Passer montanus*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ potenziell		<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) – Blatt 1	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in <u>erheblichem</u> Maße überschritten, da die potenziell genutzten Quartierstrukturen bereits aktuell sehr starken störökologischen Belastungen unterliegen (B 38 und Krumbacher Straße).
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Aus bautechnischen Gründen muss von einem Verlust beider Höhlenbäume ausgegangen werden
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	Aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verloren gehenden Strukturen quantitativ zu ersetzen sind, auch wenn ein gewisses Potenzial im unmittelbaren Umfeld vorhanden ist; zudem ist davon auszugehen, dass die Quartierpotenziale im Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sein können.
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind jeweils zwei Fledermauskästen/Höhlenbaum als Ersatzstrukturen im Funktionsraum zu installieren (C 01)
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2015 nachgewiesen; da geeignete Bruthöhlen fehlen wird die Art als Nahrungsgast klassifiziert.</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvo- gelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbin- dung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funkti- on der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wer- den (§ 44(5) Satz.2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der aktuell beflogene Planungsraum bereits sehr stark störökologisch belastet ist (B 38, Krumbacher Straße, Industriestraße)</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Der Feldsperling findet aktuell im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girrlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder Gehölzkontrolle (V 02)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja ☒ nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	☐ ja ☒ nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der aktuell beflogene Planungsraum bereits sehr stark störökologisch belastet ist (B 38, Krumbacher Straße, Industriestraße); zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Im Rahmen der Begehungen in 2015 nachgewiesen; da geeignete Bruthabitate vorhanden sind wird die Art als potenzielle Brutvogelart eingestuft.		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch vorbereitende Erdarbeiten
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Beschränkung der Ausführungszeit oder Baufeldkontrolle (V 03)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	Nur passiv wirksame Maßnahme
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der aktuell beflogene Planungsraum bereits sehr stark störökologisch belastet ist (B 38, Krumbacher Straße, Industriestraße)</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Der Eingriff in Saumgesellschaften und Wiesenraine ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Die diesbezüglich ausgebildeten Biotopstrukturen werden im Rahmen des Nutzungskonzeptes vollflächig in Anspruch genommen.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2015 als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein		☐ ja ☒ nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Nur Gastvogelart im Vorhabensgebiet; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Hausperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2015 im Geltungsbereich nachgewiesen; da nur im Gebietsumfeld geeignete Brutha- bitatstrukturen vorhanden sind wird der Hausperling als Randsiedler klassifiziert.</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem Randsiedler- status ist der Verbotstatbestand auf- grund der Eingriffsarten ausschließ- bar; die Neststandorte liegen außer- halb des Eingriffsbereiches</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbin- dung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funkti- on der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wer- den (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der aktuell beflogene Planungsraum bereits sehr stark störökologisch belastet ist (B 38, Krumbacher Straße, Industriestraße); zudem ist die Art an das anthropogene Umfeld samt seiner störökologischen Quellen angepasst.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten; die besetzten Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereiches</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2015 als Überflieger nachgewiesen.</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt das Vorhabensgebiet nur für den Überflug; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Gehölzrodung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder Gehölzkontrolle (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der aktuell beflogene Planungsraum bereits sehr stark störökologisch belastet ist (B 38, Krumbacher Straße, Industriestraße); zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden potenziell als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot in den funktional angrenzenden Bereichen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2015 als Überflieger nachgewiesen.</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt das Vorhabensgebiet nur für den Überflug; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Gebietsumfeld nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen, wenngleich bei den Begehungen in 2015 auf den Bäumen innerhalb des Plangebietes aktuell keine Nester nachweisbar waren; die Art wird daher nur als Randsiedler eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Bei der Begehung waren keine Nester im Plangebiet nachweisbar; daher sind aufgrund der Eingriffsarten entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der aktuell beflogene Planungsraum bereits sehr stark störökologisch belastet ist (B 38, Krumbacher Straße, Industriestraße); zudem ist die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Bei der Begehung waren keine Nester im Plangebiet nachweisbar; daher sind auf Basis der aktuellen Begutachtung entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			